
Bootsstegreglement

(vom 26.1.2005)

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Aufsichtsorgane	2
3.	Benützung der Hafenanlagen.....	3
4.	Benützung der öffentlichen Einrichtungen für das Ein- und Auswassern von Booten ..	7
5.	Besondere Bestimmungen	7
6.	Schlussbestimmungen.....	9

Anhang

I	Tarifordnung
---	--------------

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgendes Reglement:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Das Bootssteg-Reglement gilt für die der Gemeinde Nottwil gehörende Bootssteganlage. Ihr Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen.
- 1.2 Das Bootssteg-Reglement ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von privaten Wasserfahrzeugen, welche diese Einrichtungen benützen oder sich in diesem Gebiet aufhalten. Die Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Luzern sind uneingeschränkt zu befolgen.

2. Aufsichtsorgane

- 2.1 Kontrolle der Wasserfahrzeuge
 - 2.1.1 Alle privaten Boote stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schifffahrtskontrolle.
 - 2.1.2 Alle Boote müssen eine Immatrikulations- bzw. Kontrollnummer besitzen.
- 2.2 Aufsicht über die Bootssteganlage
 - 2.2.1 Die Aufsicht über die der Gemeinde Nottwil gehörende Bootssteganlage und Bootsliegeplätze sowie der dazugehörenden Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat.
 - 2.2.2 Der Gemeinderat kann für spezielle Aufgaben eine Bootsstegkommission bestellen.
 - 2.2.3 Der Gemeinderat überträgt die Beaufsichtigung und die Verwaltung der Bootssteganlage der Gemeindeverwaltung.
 - a) Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.
 - b) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Bootsliegeplätze und besorgt im Auftrag des Gemeinderates deren Vermietung nach Massgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 dieses Reglements.

- c) Für die Überwachung der Bootssteganlage und die Betreuung der Besucherplätze kann der Gemeinderat einen Bootsstegverantwortlichen einsetzen und umschreibt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- d) Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Stellvertretung bei Abwesenheit des Bootsstegverantwortlichen.
- e) Sämtliche Bootsstegbenützer unterstehen den Anordnungen und Anweisungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Bootsstegverantwortlichen.

3. Benützung der Hafenanlagen

3.1 Gewerblich genutzte Liegeplätze und Einrichtungen

3.1.1 Ortsansässigen Gewerbetreibenden mit mindestens zweijährigem Wohnsitz in der Gemeinde Nottwil, welche eine Bootsfahr- oder Segelschule betreiben, stellt die Gemeinde Nottwil - soweit möglich - Teile ihrer Bootssteganlage nach besonderen vertraglichen Abmachungen zur Verfügung. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene Amortisation und Verzinsung der Anlage gewährleistet ist. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.

3.1.2 In den besonderen vertraglichen Abmachungen ist Folgendes zu regeln:

- a) Abgrenzung von Fahrbereich inner- und ausserhalb der Bootssteganlage.
- b) Zeitfenster für den gewerblichen Lehrfahrbetrieb.
- c) Mietpreise für den beanspruchten Teil der Bootssteganlage.
- d) Einhaltung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsregelung des Kantons Luzern und der Gemeinde Nottwil.

Im Weiteren gelten dieselben Bedingungen wie für die privaten Liegeplätze unter Punkt 3.2.

3.2 Private Liegeplätze

Die Gemeinde Nottwil vermietet an Besitzer von Schiffen, welchen privaten Zwecken dienen, in der Bootssteganlage zugeteilte Liegeplätze (Jahresmiete).

3.2.1 Im Interesse einer zweckmässigen Anlage und Einrichtung der Liege- und Stellplätze werden diese in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Uferzone (südlicher Teil vom Bootssteg zum Ufer)
- b) Innere Zone (Raum zwischen den beiden Stegen)
- c) Äussere Zone (ausserhalb Bootssteg Richtung Norden & Westen)

d) Stellplätze für Anhänger für Sommer- und Winterlager auf dem Gemeindeparkplatz (südlich vom Bootssteg, oberhalb der Bahnlinie)

3.2.2 Die Gemeinde vermietet an Besitzer von Booten Stellplätze für Bootsanhänger für Winter- und Sommerlager (Jahresmiete und zeitlich begrenzte Miete).

3.2.3 Die Vermietung der Stellplätze erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gemeinderates.

3.2.4 Vergabe des Bootsplatzes

Jeder Mietinteressent hat ein Anmeldeformular auszufüllen. Die Platzzuteilung erfolgt, je nach Verfügbarkeit der freien Plätze, in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Wird das Platzangebot durch den Mietinteressenten nicht wahrgenommen, wird er automatisch an das Ende der Warteliste gesetzt.

3.2.5 Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt aufgrund der Warteliste ausschliesslich an Einwohner von Nottwil nach folgenden Kriterien:

- a) an Mietinteressenten die ihren gesetzlichen Wohnsitz mindestens zwei Jahre in Nottwil geregelt haben,
- b) an Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare wird nur ein Bootsplatz vermietet,
- c) keine Vermietung an Personen / Ehe- und Konkubinatspaare, die bereits einen anderen Bootsplatz am Sempachersee haben.

3.2.6 Nach Zuteilung eines Liegeplatzes unterzeichnet der Mieter einen Mietvertrag, dessen Bestimmungen integrierender Bestandteil dieses Bootsstegreglements sind. Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, müssen über das bestehende Bootsstegreglement vollständig informiert werden. Miteigner werden im Mietvertrag aufgeführt und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

3.2.7 Der zugewiesene Liegeplatz steht einem Bootseigner nur für das gemäss Mietvertrag angemeldete Boot zur Verfügung. Handänderungen von Booten sind der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt die Gemeindeverwaltung darüber. Die Nichtbeanspruchung des Liegeplatzes ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Die Zuteilung von Liegeplätzen erfolgt nur an natürliche Personen, deren Boot beim Strassenverkehrsamt, Abteilung Schifffahrt, auf ihren Namen immatrikuliert und haftpflichtversichert ist. Eine Weitergabe des Bootsplatzes an Dritte ist nicht erlaubt und hat die sofortige Vertragsauflösung zur Folge.

3.2.8 Das Mietverhältnis kann nicht vererbt werden. Davon ausgenommen ist die Übergabe des Bootsplatzes an den Ehepartner oder die Kinder unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Person muss in Nottwil den Wohnsitz begründet haben.

- b) Die Zulassung des Bootes muss überschrieben werden.
- c) Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.

Bei Auflösung des Mietvertrages durch den rechtmässigen Mieter ist eine Übernahme des Bootsplatzes durch den Miteigner nicht möglich. Es werden ausschliesslich Bewerber aus der Warteliste bevorzugt.

3.2.9 Bei einem Wegzug des Mieters verfällt der Mietvertrag ohne Kündigung per 31. Dezember der laufenden Bootssaison.

3.2.10 Maximale Bootsgrösse

Die Bootssteganlage umfasst insgesamt 77 Plätze (Hauptsteg, Steg 1 und 2). Die Bootsplatzeinheiten weisen aus technischen Gründen verschiedene Breitenmassen auf. Die Bootsgrösse ist dem zugeteilten Bootsplatz anzupassen, das heisst, dass auf beiden Seiten des Bootes genügend Abstand eingeräumt werden muss, damit nicht Scheuer- oder Schlagschäden entstehen. Die Gemeinde behält sich vor, an überdimensionierte Boote betreffend Gewicht, Länge und Breite die Zuteilung eines Bootsplatzes zu verweigern bzw. den Mietvertrag zu kündigen.

3.2.11 Der Liegeplatz wird entzogen:

- a) bei wiederholten Verstössen gegen das Bootsstegreglement oder gegen die Anweisungen der Gemeindeverwaltung;
- b) wenn festgestellt wird, dass ein Liegeplatz nicht mehr durch den Vertragsinhaber genutzt wird;
- c) wenn ein Boot während einer Saison nicht gewässert oder nicht benutzt wird;
- d) wenn die Bootseigner oder Bootsbenützer gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen; dies gilt insbesondere bei der Verwendung von nichtzugelassenen Bootsfarben, Schmierstoffen und dergleichen;
- e) wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr erfüllt werden.
- f) wenn der Mietzins nicht innert gegebener Frist bezahlt wird.

3.2.12 Die Bootsplatzmiete wird in einer separaten Tarifordnung festgelegt. Die Grundlage für die Höhe der Platzmiete bildet die Vollkostenrechnung der Bootssteganlage. Auswärtigen Mietern wird ein Zuschlag erhoben.

3.2.13 Kündigung des Bootsplatzes

Der Mietvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Mieter oder Vermieter jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

3.3 Benützungordnung

Die Bootsplätze werden grundsätzlich nur an aktive Wassersportler vergeben. Boote sind bis am 31. Mai des laufenden Jahres einzuwassern. Längere Zeit nicht benutzte Liegeplätze sind der Gemeindeverwaltung schriftlich zu begründen.

- 3.4 Zum Stegtor erhält der Mieter einen Schlüssel, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Der Mieter hat der Gemeindeverwaltung ein unverzinsliches Schlüsseldepot von Fr. 50.- zu leisten. Der Betrag wird ihm bei Aufgabe des Bootsplatzes anlässlich der Schlüsselrückgabe zurückerstattet.
- 3.5 Auswärtige private Motor- und Segelboote haben an den hierfür bezeichneten Gästeplätzen anzulegen. Die Anlegezeit ist für max. 6 Stunden gestattet.
- 3.6 Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur Bootssteganlage ist nicht gestattet. Das Ein- und Auswassern der Boote hat nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Das Befahren von Wiesen mit Motorfahrzeugen ist verboten.
- 3.7 Bootseigner, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und dies der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 3.8 Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Bootssteganlage und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind nur an den dafür vorgesehenen Belegklampen anzubinden sowie mit genügend Fendern zu versehen. Der Einsatz von Autoreifen oder dergleichen ist verboten.
- Die Holzpfosten dürfen nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen, Ketten (Scheuerschäden!) ist verboten.
- Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, einen einheitlichen Bootsschutz zulasten der Platzmieter anbringen zu lassen.
- Die Vertäuung der Boote wird durch den Technischen Dienst kontrolliert.
- Die durch den Technischen Dienst ausgeführten Arbeiten an Booten und deren Vertäuung werden dem Bootseigner oder der Bootseignerin in Rechnung gestellt.
- 3.9 Das Ankern ist im ganzen Bootsstegareal und bis 25 m ausserhalb des Bootssteges verboten.
- 3.10 Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sofern sich dies als notwendig erweist, Platzwechsel anzuordnen. Die Gemeindeverwaltung kann provisorische Liegeplätze zuteilen.
- 3.11 Der Zugang und die Funktionalität des Bootsstegs können bei extremen Witterungsverhältnissen (Sturmböen, Blitz, starker Wellengang, Vereisung des Steges, etc.) stark eingeschränkt oder gänzlich verhindert sein.

Das Betreten des Bootssteges erfolgt ausnahmslos auf eigenes Risiko.

4. Benützung der öffentlichen Einrichtungen für das Ein- und Auswassern von Booten

- 4.1 Zum Ein- und Auswassern von Booten stehen die Krananlage sowie die Schlippe des Yachtclub Sempachersee in Eggerswil, Gemeinde Nottwil, zur Verfügung. Die Benützungsvorschriften und -gebühren werden vom Yachtclub festgelegt.
- 4.2 Es steht keine Bootswaschanlage zur Verfügung. Für die Reinigung der Boote darf nur Seewasser ohne Zusatz von Schmutz- und Fettlösemittel verwendet werden.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Benützung der Bootssteganlage für öffentliche Veranstaltungen
- 5.1.1 Sport- und andere Vereine, welche den Bootssteg für besondere Veranstaltungen in einer Weise benützen möchten, die in diesem Bootsstegreglement nicht vorgesehen ist, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 5.1.2 Der Geschäftsleitung entscheidet über das Gesuch und setzt allfällige Benützungsgebühren fest.
- 5.2 Fischen im Bootsstegareal
- Das Angelfischen vom Bootssteg aus ist nur für Zutrittsberechtigte gestattet. Der Schiffsverkehr darf nicht behindert werden.
- 5.3 Beschädigungen und Verunreinigungen
- 5.3.1 Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bootsstegs ist untersagt. Sämtliche Benützer der in diesem Bootsstegreglement umschriebenen Anlagen haften der Gemeinde Nottwil gegenüber für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigung irgendwelcher Art.
- 5.3.2 Bei Verunreinigung des Sees kommen überdies die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.
- 5.3.3 Die von den Mietern und Benutzern festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

5.4 Haftung und Versicherung

- 5.4.1 Jede Benützung der Bootssteganlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortlichkeit. Für Personen- und Sachschäden im Bereich der Bootssteganlage (Uferbereich, Bootsstege, usw.) haftet die Gemeinde Nottwil nicht.
- 5.4.2 Der Bootseigentümer bzw. –führer haften für Schäden die durch sie oder durch ihr Boot an der Steganlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen.
- 5.4.3 Jeder Bootsbesitzer muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Für den Steg selber besteht eine Versicherung, soweit die Gemeinde als Werkeigentümerin haftbar ist.
- 5.4.4 Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.
- 5.4.5 Für Diebstähle, Beschädigungen an Booten und Einrichtungen jeder Art lehnt die Gemeinde Nottwil jegliche Haftung ab.

5.5 Das Baden im Bereich der Bootssteganlage ist verboten.

5.6 Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen auf dem Bootssteg nicht abgestellt werden.

5.7 Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet. Die Eingangstür zum Bootssteg muss nach jeder Benützung abgeschlossen werden.

5.8 Störender Lärm ist im Bootsstegareal zu unterlassen. Fahrten im Hafen sind auf das unbedingt notwendige Mass (Ein- und Auslaufen) zu beschränken. Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen (an Wänden belegen).

5.9 An den Elektro-Steckdosen der Bootssteganlage dürfen nur Akkuladegeräte mit einwandfreier Schutz-Erdung angeschlossen werden. Es ist verboten, ab diesen Steckdosen (230 V) elektrische Heizungen oder anderweitige Elektrogeräte zu betreiben.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat alleinig und abschliessend.
- 6.2 Das vorliegende Bootsstegreglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates per 1. April 2012 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.
- 6.2 Alle früheren Bestimmungen betreffend die Bootssteganlage der Gemeinde Nottwil werden aufgehoben.
- 6.3 Mit diesem Reglement wird gleichzeitig die separate Tarifordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die Tarifordnung bildet integrierenden Bestandteil des Reglements.

Nottwil, 26. Januar 2005
14. März 2012/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I
„Tarifordnung“
zum Bootsstegreglement

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf das Bootsstegreglement vom 26. Januar 2005, folgende Tarifordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gebührenansätze für die Bootsplätze basieren auf der Vollkostenrechnung der Bootssteganlage.
- 1.2 Die Gebühren werden alle fünf Jahre der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Als Anfangsindex gilt 108.90 (Stand Dezember 2011/Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Eine Herabsetzung der Mietgebühren ist ausgeschlossen.

2. Mietgebühren Bootssteganlage

	<u>Mieter mit Wohnsitz in Nottwil</u>	<u>Mieter ohne Wohnsitz in Nottwil</u>
2.1 Private Liegeplätze		
Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz Stegbreite bis 220 cm:	Fr. 680.--	Fr. 940.--
Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz Stegbreite bis 230 cm:	Fr. 732.--	Fr. 993.--
Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz Stegbreite ab 230 cm:	Fr. 783.--	Fr. 1'045.--
2.2 Gewerbliche Liegeplätze		
Die jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz wird im Einzelfall durch die Geschäftsleitung festgelegt.		

3. Mietgebühren Bootslagerplatz

	<u>Mieter mit Wohnsitz in Nottwil</u>	<u>Mieter ohne Wohnsitz in Nottwil</u>
3.1 Jährliche Mietgebühr		
a) Boot mit Anhänger bis 5 Meter Länge	Fr. 209.--	Fr. 313.--
b) Boot mit Anhänger bis 6 Meter Länge	Fr. 250.--	Fr. 355.--
c) Boot mit Anhänger 6 bis 8 Meter Länge	Fr. 293.--	Fr. 397.--
d) Boot mit Anhänger über 8 Meter Länge	Fr. 376.--	Fr. 480.--

	<u>Mieter mit Wohn- sitz in Nottwil</u>	<u>Mieter ohne Wohn- sitz in Nottwil</u>
3.2 Halbjährliche Mietgebühr		
a) Boot mit Anhänger bis 5 Meter Länge	Fr. 130.--	Fr. 183.--
b) Boot mit Anhänger bis 6 Meter Länge	Fr. 157.--	Fr. 209.--
c) Boot mit Anhänger 6 bis 8 Meter Länge	Fr. 183.--	Fr. 235.--
d) Boot mit Anhänger über 8 Meter Länge	Fr. 209.--	Fr. 260.--

4. Stromversorgung

4.1 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschlusskosten erhoben.

Jährlicher Grundpreis Fr. 50.--

4.2 Verbraucherkosten

Die Verrechnung erfolgt gemäss Zählermessung in kWh
pro kWh

Fr. -.25

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 5.1 Vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung fällig gewordene Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt diese Tarifordnung uneingeschränkt.
- 5.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung werden sämtliche bisherigen Vereinbarungen aufgehoben.
- 5.3 Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifordnungen.

Nottwil, 26. Januar 2005
14. März 2012/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber